



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#059
Datum: 08.09.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung „Teufelskadrich II“ Lorch am Rhein“

**in der Gemeinde Lorch am Rhein
im Landkreis Rheingau - Taunus - Kreis**

Bahn-km 72,105 bis 72,300

der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam – Riese – Str. 11 - 13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten.....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	14
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	16
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
B.5	Gesamtabwägung	18
B.6	Sofortige Vollziehung	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	19

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Teufelskadrich II“ Lorch am Rhein“ in der Gemeinde Lorch am Rhein, Bahn-km 72,105 bis 72,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Installation von drei Murgangbarrieren
- Sowie die Installation einer Böschungsstabilisierung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 31.01.2025, 22 Seiten	festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab 1 : 50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 31.01.2025, 3 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 21.11.2024, 10 Blätter	festgestellt
7.1	Querschnitt 1 Planungsstand: 21.11.2024,	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab: 1 : 100	Information
7.2	Querschnitt 2 Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 21.11.2024, 55 Seiten	festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 21.11.2024, 7 Blätter	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan (gesamt) Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.5	Maßnahmenplan (Ersatzmaßnahme) Planungsstand: 21.11.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
10	Artenschutzfachbeitrag Planungsstand: 21.11.2024, 36 Seiten	nur zur Information
11.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE-5913-306 „Teufelskadrich bei Lorch“ Planungsstand: 21.11.2024, 35 Seiten	nur zur Information
11.2	FFH-Vorprüfung VSG DE-5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ Planungsstand 21.11.2024, 29 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 21.11.2024, 12 Seiten	nur zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand: 21.11.2024, 25 Seiten	nur zur Information
14	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand: 21.11.2024, 13 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn

Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme vom 25.03.2025, Az.: 34 i 1 BV 14.3 Sc_B42_2025-042188	zugestimmt
2	Regierungspräsidium Darmstadt Gesamtsternungnahme Stellungnahme vom 21.03.2025, Az.: RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.10/5-2025	zugestimmt
3	Rheingau- Taunus- Kreis, Stellungnahme vom 27.03.2025, Az.: AZ 02_2025	zugestimmt
4	Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE, Stellungnahme vom 06.03.2025, Kein Az.	zugestimmt
5	Syna GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2025, Az.: RSDT-P-NE	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung „Teufelskadrich II“ Lorch am Rhein“ hat die Errichtung dreier Murgangbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 67 m sowie einer Böschungsstabilisierung auf einer Fläche von ca. 2300 m² zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 72,105 bis 72,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Lorch am Rhein.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.12.2024, Az. FHSTEUFKA2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Teufelskadrich II“ Lorch am Rhein“ beantragt. Der Antrag ist am 20.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.02.2025, Az. 551ppw/180-2024#059, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Abwasserverband Mittlerer Rheingau
2.	Handelsverband Hessen e.V.
3.	Hessen Forst

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Hessen Mobil
5	IHK Wiesbaden
6	Regierungspräsidium Darmstadt
7	Rheingau-Taunus-Kreises Dezernat III 33.1
8	Rheingauwasser GmbH Wasser u. Abwasser
9	Stadt Friedberg (Hessen)
10	Süwag Energie Niederlassung MKW
11	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Techn. Infrastruktur Niederlassung Südwest
12	Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE
13	Landesamt für Denkmalpflege Bau- & Kunstdenkmalpflege
14	Landesamt für Denkmalpflege Außenstelle Darmstadt
15	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
16	Syna GmbH
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Anhörungsbehörde stellte den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zum Vorhaben auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Fels- und Hangsicherung "Naelsberg II") zur allgemeinen Einsichtnahme vom 11.04.2025 bis 12.05.2025 zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet wurde außerdem in der „Allgemeine Zeitung Rheinhessen-Nahe“ am 10.04.2025 und im Rheingau Kurier ebenfalls am 10.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 26.05.2025.

Aufgrund der Veröffentlichung ist kein Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es ist eine Stellungnahme von einer Vereinigung eingegangen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Stellungnahme vom 25.05.2025m Az.: 2025/AHV-TK2-01

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 17.07.2025 benachrichtigt. Auch diejenigen, die Einwendungen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 17.07.2025 und unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung benachrichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sicherheitsrelevante Schäden und Gefahrenbereiche die bei einer Inspektion ausgewiesen wurden. Im Zuge der anschließend durchgeführten detaillierten geotechnischen Begutachtung dieser potentiellen Gefahrenbereiche wurden für den vorliegenden Streckenabschnitt diverse Sicherungsmaßnahmen empfohlen, um eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten. Die Planung dient somit der langfristigen Sicherung des Bahnbetriebs gegenüber Gefahren aus dem Hangbereich.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.1.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben liegt in der Nähe von bzw. innerhalb von NATURA2000 Gebieten (Siehe hierzu Kapitel B 4.3).

Das Naturschutzgebiet "Teufelskadrich bei Lorch" ist im Untersuchungsgebiet deckungsgleich zu dem im Kapitel B 4.3.2 beschriebenen FFH-Gebiet "Teufelskadrich bei Lorch". Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vom Uferbereich des Rheins aufsteigenden steilen Hang- und Gipfellagen des Teufelskadrichs in den Naturräumen des Oberen Mittelrheintales und Hohen Taunus mit wärmeliebenden und in ihrer gegenwärtigen Bestockung ohne menschliche Beeinflussung gewachsenen Waldgesellschaften, insbesondere den verschiedenen Ausbildungen des rheinischen Birken-Traubeneichen-Waldes, des Felsenahorn-Traubeneichen-Waldes und des selten vorkommenden Eichen-Sommerlinden-Waldes, mit unterschiedlich alten Weinbergssukzessionen, zahlreichen Felszügen sowie Stein- und Blockschuttrosseln für eine Vielzahl bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und weitere Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung und die Aufrechterhaltung verschiedener Sukzessionsstadien zur Bewahrung und Förderung der Habitatvielfalt. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der NSG-Verordnung 'Teufelskadrich bei Lorch' ist im betreffenden Fall jedoch nicht erforderlich. Da Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden innerhalb der Naturschutzgebietsverordnung keiner Ausnahme unterliegen.

Auf der gegenüberliegenden Rheinseite der Maßnahme liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch Bodenerosion zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben zu Materialqualitäten und Farbwahl sowie die Kompensationsmaßnahmen zur Niederwaldentwicklung stellen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und im Sinne des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ dar. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung auszuschließen eine Ausnahme war daher nicht zu erteilen.

Innerhalb des Planungsabschnittes wurde ein gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschütztes Biotop kartiert.

1. Blockschutthalden
2. Wärmeliebende Eichenwälder
3. Gehölze trockener bis frischer Standorte
4. Natürlich offene Felsbildung

Aufgrund der Planung kann es zu kleinflächigen Flächenverlusten bzw. zu kleinflächigen Verlusten von wertgebenden Vegetationen bzw. von natürlich offener Felsbildung kommen. Unter Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Nachweis des funktionalen Ausgleichs kann eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen sowie des Landschaftsbildes, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 3820 Wertpunkten. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Fläche, die für die Entwicklung von Offenland in einer verbuschten Weinbergsbrache vorgesehen ist. Ziel ist die Entwicklung artenreicher Staudenfluren trockenwarmer Standorte. Ggf. vorkommende charakteristische Arten von Felsgebüsch, (z.B. Buchsbaum, Felsenahorn, Felsenkirsche, Traubeneiche).

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und

zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.3.1 Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“

Das Vogelschutzgebiet Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen befindet sich am Mittelrhein, einer der bedeutendsten Flusslandschaften Deutschlands, die durch ihre steilen, terrassierten Weinberge charakterisiert wird. Die topographischen Gegebenheiten mit Hangneigungen von teilweise über 30 % führen zu einer einzigartigen mikroklimatischen Situation, die sich positiv auf die Biodiversität des Gebietes auswirkt. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 861 Hektar, die vorwiegend von Rebflächen, eingebettet in strukturreiche Hecken, extensiven Magerrasen, Streuobstwiesen sowie kleinflächigen Gehölzgruppen geprägt ist.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten

Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen als wichtige Brut- und Nahrungsbiotop sowie die Förderung von extensiver Bewirtschaftungsformen im Weinbau, um den Strukturreichtum und die Nahrungsgrundlagen für Insekten und damit für Vogelarten zu erhalten.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.3.2 Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Teufelskadrich bei Lorch“

Das FFH-Gebiet „Teufelskadrich bei Lorch“ liegt im Mittelrheintal südlich von Lorch und erstreckt sich entlang der steilen Hanglagen des Rheinuferbereichs. Charakteristisch für dieses Gebiet sind die steilen, teilweise felsdurchsetzten Schieferhänge, die durch jahrhundertelange Erosion und geologische Prozesse geprägt wurden. Die komplexe Reliefstruktur führt zu einer hohen Habitatdiversität und spezifischen Mikroklimaten, die eine herausragende ökologische Bedeutung besitzen. Es umfasst etwa 300 ha und zeichnet sich vor allen durch folgende Lebensraumtypen aus.

1. Trockenmauern und Magerrasen (Habitattyp 6210)
2. Halbtrockenrasen und felsige Steilhänge (Habitattyp 6120)
3. Feucht- und Nassgebiete (Habitattyp 6430 und 3140)

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist,

das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind dabei der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der obenstehenden Lebensraumtypen sowie die Wahrung der vorhandenen Strukturvielfalt, die Stabilisierung und der Erhalt von klimastabilen Lebensräumen.

In der Verträglichkeitsprüfung hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Als Gründe sind hierfür zu nennen:

1. Es werden FFH-Lebensraumtypen nur zu einem geringen Flächenanteil und nur temporär beeinträchtigt.
2. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ bzw. eines „günstigen Erhaltungsgrades“ für die wertgebenden Arten werden nicht gefährdet
3. Innerhalb des Wirkungsbereichs der Baumaßnahme kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräume der wertgebenden Arten.

Auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden dauerhaft in Form des Erwerbs zum Bau der Sicherungseinrichtungen und für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen. Dadurch entfällt die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Zudem werden Teilflächen von Grundstücken Privater vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Soweit möglich greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden. Grundlage für die gewählten Sicherungsmaßnahmen ist ein geotechnisches Gutachten, dass die Gefahrenpotenziale des gesamten Hangbereichs untersucht hat. Den Empfehlungen dieses Gutachtens folgend hat die Planung unter Berücksichtigung aller festgestellten potenziellen Abbruchbereiche für Gesteinskörper und deren simulierter Rutschbahnen die Lage der Sicherungseinrichtungen festgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. vorübergehende Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der

Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

Zu berücksichtigen war bei der Entscheidung auch, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nichts gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einwendeten.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Insbesondere wurde im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme Flächen Dritter für zwingend notwendig erachtet, um den dauerhaften Schutz des Bahnverkehrs und der Öffentlichkeit vor Steinschlag gewährleisten zu können. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 08.09.2025

Az. 551ppw/180-2024#059

EVH-Nr. 3528593

Im Auftrag

(Dienstsiegel)